



Gemeindevorstandssitzung vom 28. Januar 2025

Anwesend: Högger Daniel, Gemeindepräsident (Vorsitz)
Carnot René, Vizepräsident
Jenal Eduard, Vorstandsmitglied
Wimmer Daniela, Vorstandsmitglied

Antrag auf Anpassung Personalreglement der Gemeinde Samnaun

Mit Datum vom 6. Januar 2025 (Eingang Gemeinde 22. Januar 2025) stellen diverse Mitarbeiter der Gemeinde Samnaun einen Antrag um Anpassung der Personalverordnung der Gemeinde Samnaun.

Gemäss Schreiben haben sich die Zeiten verändert und Freizeit/Ferien würden einen immer wichtigeren Wert im Leben darstellen. Daher stellen insgesamt 25 Mitarbeiter der Gemeinde einen Antrag auf mehr Ferien sowie ein Entgelt für Pikettdienst während der Woche.

Folgender Antrag liegt vor:

Ferien bis zum 50. Lebensjahr:	25 Tage (bisher 20 Tage)
Vom 50. – 60. Lebensjahr:	28 Tage (bisher 20 Tage)
Ab dem 60. Lebensjahr:	33 Tage (bisher 25 Tage)

Entschädigung für Bereitstellung Pikettdienst:

Montag – Freitag:	1 Stunde Überzeit pro Tag
Samstag:	2 Stunden (bisher 1.5 Stunden)
Sonntag:	3 Stunden (wie bisher)

Der Gemeindevorstand nimmt den Antrag der Mitarbeiter zur Kenntnis. Die bisherige Personalverordnung aus dem Jahr 1998 ist nicht mehr zeitgemäss, weshalb ohnehin eine Anpassung mit Anlehnung an das Personalgesetz sowie die Personalverordnung des Kantons Graubünden vorgesehen war.

Mit der Ausarbeitung dieses Gesetzes sowie der Verordnung soll nun umgehend begonnen werden. Die Mitarbeiter sowie die GPK werden zur Mitwirkung eingeladen.

Antrag Spielgruppe Samnaun um Übernahme Kassieraufgaben

Wie die Spielgruppe Samnaun mitteilt, findet sie kein Vorstandsmitglied mehr, welches bereit ist, als Kassier die Lohnabrechnung für die Spielgruppenleitung und die Stundenkontrolle zu machen, die Rechnungen zu versenden usw. Gemäss Ausführungen des Spielgruppen-Vorstandes hält sich der Aufwand in Grenzen.

Die Spielgruppe hat bei der Gemeinde angefragt, ob es möglich wäre, dass die Gemeinde diesen Teil übernimmt. Die Spielgruppe würde dann ein drittes Vorstandsmitglied wählen, welches organisatorisch mitwirkt.

Auf Nachfrage bei den Mitarbeitern der Gemeinde hat sich Carmen Carnot bereit erklärt, die Kassier-Aufgaben zu übernehmen. Der Aufwand für die Lohnabrechnung, die Stundenkontrolle sowie die jährliche Rechnungsstellung beträgt schätzungsweise eine Stunde im Monat.

Die Spielgruppe ist ein wichtiges Angebot für Familien mit Kleinkindern. Es kann für Familien eine Entscheidungsgrundlage sein, sich für Samnaun als Wohnort zu entscheiden. Die Spielgruppe stellt ein wichtiges Instrument der frühen Förderung dar. Die Kinder werden gut auf den Kindergarten vorbereitet. Die Spielgruppe sollte daher, solange es finanziell tragbar ist, weitergeführt werden.

Der Gemeindevorstand beschliesst, dass Carmen Carnot die Aufgabe als Kassier der Spielgruppe übernimmt.

Förderverein Fachhochschule Graubünden, Unterstützungsgesuch Frühlings- und Herbstsemester 2024

Mit Datum vom 15. Januar 2025 liegt vom Förderverein Fachhochschule Graubünden ein Gesuch um einen Beitrag der Gemeinde zugunsten der Fachhochschule Graubünden für das Frühlings- und Herbstsemester 2024 vor.

Gemäss Gesuch setzt sich der Förderverein jährlich für die Fachhochschule Graubünden und ihre Studierenden ein. Wie im Schreiben ausgeführt wird, würde sich auch die Gemeinde Samnaun mit einem freiwilligen Beitrag hinter die Fachhochschule Graubünden stellen, welche schon seit Jahren einen wichtigen Beitrag zur Entwicklung des Kantons leiste. Auch damit der Förderverein zusammen mit der Fachhochschule Graubünden den anspruchsvollen Weg in die Zukunft beschreiben könne, bittet der Förderverein um einen freiwilligen Gemeindebeitrag.

Im Jahr 2024 beschloss der damalige Gemeindevorstand einen freiwilligen Gemeindebeitrag von CHF 750.00 pro Studierenden mit Wohnsitz oder Steuerdomizil Samnaun.

Der Gemeindevorstand hat das Gesuch vom Förderverein Fachhochschule Graubünden geprüft. Nachdem derzeit kein Studierender mit Wohnsitz oder Steuerdomizil an der Fachhochschule Graubünden immatrikuliert ist, beschliesst der Gemeindevorstand den Förderverein mit einem Gemeindebeitrag von CHF 500.00 zu unterstützen.

Revision Gemeindegesetze - Festlegung der Prioritäten

In diversen der aktuell geltenden Gemeindegesetzen ist der Gemeinderat für die Änderung oder den Erlass von Ausführungsbestimmungen oder Anpassungen sowie auch als Einspracheinstanz zuständig.

Mit Annahme der revidierten Gemeindeverfassung (Abstimmung vom 18. August 2024) wurde der Gemeinderat per 31. Dezember 2024 ersatzlos aufgehoben. Aus diesem Grund und auch, weil verschiedene Gesetze nicht mehr den heutigen Voraussetzungen

entsprechen, stehen einige Revisionen von Gemeindegesetzen und Reglementen an. Es sind dies u.a.:

- Personalreglement
- Baugesetz
- Feuerwehrreglement
- Schulgesetz
- Wasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungsgesetz
- Abfallbewirtschaftungsgesetz
- Landwirtschaftsgesetz
- U.a.

Der Gemeindevorstand beschliesst als erstes eine Anpassung der folgenden Gesetze und Reglemente auszuarbeiten:

1. Personalgesetz und Personalverordnung
2. Baugesetz
3. Schulgesetz

Die Anpassung verschiedener Reglemente liegt neu in der Kompetenz des Gemeindevorstands, weshalb in Abstimmung mit der Feuerwehrkommission das Feuerwehrreglement überarbeitet werden soll.

Bei der Friedhofsordnung wird aufgrund der Belegung der Erdgräber über eine Verkürzung der Grabesruhe auf 20 Jahre zu diskutieren sein, damit ausreichend Grabstellen zur Verfügung gestellt werden können.

Beim Deponiereglement Val Musauna soll die Bevölkerung über eine Ausdehnung der Einbringungszeiten im Herbst entscheiden z.B. 1. Oktober bis 30. Oktober).

Künstliche Lawinenauslösung (KLA) Munschuns - Vergabe Ingenieurarbeiten

Im Jahr 2024 war im Rahmen des Sammelprojektes Instandsetzung Schutzbauten (SIS) vom Amt für Wald und Naturgefahren (AWN) u.a. die Erstellung von 2 neuen Wyssen Sprengmasten im Gebiet Munschuns geplant.

Im Verlauf der Ausarbeitung des SIS-Projektes betreffend Ergänzung der Sprengmastenanlage im Gebiet Munschuns wurde das Amt für Jagd und Fischerei (AJF) um eine Stellungnahme dazu gebeten. Das AJF hat den Ausbau im Gebiet Munschuns als sehr kritisch beurteilt. Aufgrund vom Einwand vom AJF betreffend Wintereinstände von Reh und Gämse wurde auf eine Projekteingabe im Rahmen eines Sammelprojektes für die Instandsetzung von Schutzbauten (SIS) verzichtet. Stattdessen hat der Gemeindevorstand das AWN mit der Ausarbeitung eines forstlichen Einzelprojektes beauftragt. Damit kann die Grundlage für die vorzunehmende Interessenabwägung zwischen dem Schutz von Menschen bzw. von erheblichen Sachwerten vor Lawinen gemäss dem eidg. Waldgesetz (Art. 19 WaG, SR 921.01) und dem Schutz der wildlebenden Säugetiere und Vögel vor Störungen gemäss dem eidg. Jagdgesetz (Art. 7 Abs. 4 JSG, SR 922.02) geschaffen werden.

Mit Datum vom 20. Januar 2025 liegt nun vom Büro pitsch-ing.ch ein Angebot für die Ingenieurarbeiten vor. Gemäss Kostenschätzung beträgt der Aufwand für Ausarbeitung vom Bauprojekt, Submission und Bauleitung CHF 19'380.30 (inkl. MwSt).

Das AWN GR beurteilt die Offerte als korrekt und fair und empfiehlt die Vergabe der Arbeiten an das Büro pitsch-ing.ch.

Der Gemeindevorstand vergibt die Ingenieurarbeiten für das Projekt KLA Munschuns gemäss vorliegender Offerte für CHF 19'380.30 an das Büro pitsch-ing.ch. Dem Vorstand ist das Risiko bewusst, dass allenfalls auch das forstliche Einzelprojekt nicht realisiert werden kann und die Projektierungskosten (CHF 8'925.00) in diesem Falle vollumfänglich bei der Gemeinde Samnaun bleiben. Für die vorzunehmende Interessensabwägung ist die Ausarbeitung eines Einzelprojektes aber unumgänglich.

Die Honorarberechnung erfolgt nach dem effektiven Zeitaufwand unter Verwendung von Qualifikationskategorien. Die Nebenkosten werden nach effektivem Aufwand gemäss Spesenregelungen des TBA verrechnet.

Für den 20. Februar 2025 wurde bereits ein Begehungstermin mit Vertretern vom AJF- und vom AWN GR vereinbart. Anschliessend findet eine Sitzung statt, an welcher auch die Mitglieder der Lawinenkommission Samnaun teilnehmen werden.

Anschaffung Bildschirm und PC für Sitzungszimmer

Um im Sitzungszimmer des Gemeindevorstands digitale Unterlagen präsentieren zu können, soll ein Bildschirm angeschafft werden.

Die IZ-Computer hat ein Angebot für zwei Bildschirmvarianten mit den Grössen 75 Zoll und 85 Zoll erstellt. Mit einem Mini-PC kann zudem ein Zugriff auf die einzelnen Arbeitsplätze erfolgen, so dass diese präsentiert werden können.

Die Variante mit einem 75 Zoll grossen Display wird mit CHF 2'678.25 offeriert, die Variante mit dem 85 Zoll grossen Display mit CHF 3'313.75 jeweils zzgl. einer Wandhalterung von CHF 107.07.

Der Gemeindevorstand beschliesst, den Auftrag für die Lieferung und Installation eines 75 Zoll grossen Bildschirms samt Mini-PC an die IZ-Computer für CHF 2'785.32 zu erteilen.

Wahl der Tabakkommission

Gemäss Art. 26 des Tabakgesetzes ist eine Kommission zur Bekämpfung von Missbräuchen zu wählen.

Aufgrund der Übergangsbestimmungen der Gemeindeverfassung gemäss Art. 65 wählt der Gemeindevorstand die Tabakkommission. Das Tabakgesetz wird diesbezüglich in nächster Zeit überarbeitet und der Bevölkerung zur Abstimmung vorgelegt.

Tabakkommission

Mitglieder

Hansueli Baier, bisher
Josef Hangl, bisher
Werner Heis, bisher
Thomas Jenal, bisher
Olivier Zegg, bisher

Löhne Vorstand 2025

Der Vorstand legt die Entschädigungen für den Gemeindevorstand für das Jahr 2025 wie folgt fest:

Gemeindepräsident Daniel Högger	Klasse 24, Stufe 1.0, Pensum 50 %
Gemeindevizepräsident René Carnot	Klasse 22, Stufe 1.0, Pensum 40 %
Vorstandsmitglied Eduard Jenal	Klasse 20, Stufe 1.5, Pensum 20 %
Vorstandsmitglied Thomas Jenal	Klasse 20, Stufe 0.5, Pensum 20 %
Vorstandsmitglied Daniela Wimmer	Klasse 20, Stufe 1.0, Pensum 40 %

Bei der Festlegung der Lohnstufe wird nur die bisherige Tätigkeit im Gemeindevorstand berücksichtigt (je Periode 0.5 Stufen).

Als Spesenentschädigung werden CHF 50.00 pro Monat für das Natel und CHF 50.00 pro Monat für die Autobenützung vor Ort festgelegt. Sämtliche Spesen von auswärtigen Sitzungen und Tagungen werden gemäss Belegen nach Aufwand separat abgerechnet (wie bisher). Alle Kommissionssitzungen werden dem Vorstand gleich entschädigt wie den übrigen Kommissionsmitgliedern.

Mit diesen Entschädigungen sind sämtliche Aufwendungen an Stunden abgegolten. Es werden keine Überstunden und Ferienentschädigungen ausbezahlt. Der Vorstand ist verantwortlich, dass er innerhalb der prozentual festgelegten Pensen die Stunden einteilt, so dass keine Überstunden bezahlt werden müssen.

Samnaun, 04.02.2025/sp